



Information zur Abfallwirtschaft im Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt;

Die novellierte Gewerbeabfallverordnung - Neue Vorgaben für Abfallerzeuger/-besitzer und Abfallentsorger

1. Vorbemerkung

Am 1. August 2017 tritt die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft. Dies führt zu neuen Anforderungen sowohl für gewerbliche Abfallerzeuger als auch für Abfallentsorger (d. h. den Betreibern von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen).

Die GewAbfV umfasst wie bisher den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen, im Wesentlichen aufgeführt in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen die im Kapitel 17 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) genannt sind.

Nachfolgend sind die wichtigen Neuerungen für Abfallerzeuger und Abfallbesitzer aufgeführt. Weitere Informationen ergeben sich aus der neuen GewAbfV.

Neue Regelungen sind u. a.

- Erweiterung bei den Abfällen, die getrennt zu halten sind,
- Pflicht zur Einholung einer Bestätigung beim Vorbehandlungsanlagenbetreiber bzw. Aufbereitungsanlagenbetreiber, wenn von den Getrennthaltungspflichten abgewichen wird,
- Dokumentationspflichten,
- zum Teil veränderte Definition der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit,
- Neuerungen bei den Ausnahmeregelungen von den Getrennthaltungspflichten.

2. Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen müssen künftig insbesondere die folgenden Punkte beachten.

2.1 Getrennthaltungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie neue Dokumentationspflichten

Getrennt zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen sind wie bisher die fünf Fraktionen Papier/Pappe/Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle und biologisch abbaubare Abfälle.

Neu gefordert wird eine Getrennthaltung von Holz und von Textilien. Außerdem wird eine Getrennthaltung weiterer Abfälle verlangt, die „nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“

Insgesamt unterliegen somit gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV die folgenden Abfallfraktionen den Getrennthaltungspflichten:

- 1) Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
- 2) Glas,
- 3) Kunststoffe,
- 4) Metalle,
- 5) Holz,
- 6) Textilien,

- 7) Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
- 8) weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nr. 1 Buchstabe b GewAbfV genannten Abfällen enthalten sind.

Zudem besteht nunmehr eine Dokumentationspflicht dieser Getrennthaltung (auch in Bezug auf die Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling). Der Umfang zur Dokumentation wird in § 3 Abs. 3 GewAbfV beschrieben.

2.2 Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

Pflicht der unverzüglichen Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Getrennthaltung

- Der § 3 Abs. 2 GewAbfV sieht eine Ausnahme von den o. g. Getrennthaltungspflichten vor, soweit diese technisch nicht möglich (z. B. wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht) oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind (wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen).
- Die Nutzung der Ausnahmeregelung muss nun gemäß § 3 Abs. 3 GewAbfV dokumentiert werden. Der Dokumentationsumfang wird in § 3 Abs. 3 GewAbfV beschrieben. Dabei muss u. a. das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 GewAbfV dokumentiert werden (= Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit).
- Soweit die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 GewAbfV vorliegt und somit die in § 3 Abs. 1 GewAbfV genannten Fraktionen bzw. Abfallarten nicht getrennt gehalten werden, ist stattdessen das entstehende Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Außerdem muss sich der Abfallerzeuger gemäß § 4 Abs. 2 GewAbfV im Vorfeld bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage schriftlich bestätigen lassen, dass die Anlage über die in § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV geforderten Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht.
- Die Regelung der Bestätigung – d. h. § 4 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1, 3 bis 6 GewAbfV - tritt allerdings erst am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausnahme von der Pflicht bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage

- Der § 4 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV sieht eine Ausnahme von der o. g. Pflicht der Zuführung zur Vorbehandlungsanlage vor, soweit auch die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die Behandlung dann laut § 4 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine (z. B. energetischen) Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert.
- Entfällt die Pflicht unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV, müssen Erzeuger/ Besitzer die Gemische (nach § 4 Abs. 4 GewAbfV) von anderen Abfällen getrennt halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht enthalten sein sowie Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

- Auch hier greift die neue Dokumentationspflicht, die in § 4 Abs. 5 GewAbfV konkretisiert ist, u. a. Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sowie Erfüllung der Pflicht nach § 4 Abs. 4 GewAbfV.

Ausnahme von der Pflicht bei Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr von mindestens 90 Masseprozent – Prüfung durch Sachverständigen

- Der § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV sieht eine weitere Ausnahmeregelung vor, nach der die Pflicht der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage entfallen kann: Die Pflicht nach § 4 Abs.1 Satz 1 GewAbfV entfällt für Erzeuger ebenfalls, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat.
- Hierfür sind allerdings umfangreiche Dokumentationspflichten zu erfüllen: Denn laut § 4 Abs. 5 GewAbfV muss der Abfallerzeuger über die Einhaltung dieser 90 %- Getrenntsammlungsquote jährlich bis 31. März des Folgejahrs einen Nachweis erstellen und durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen. Als zugelassene Sachverständige gelten gemäß § 4 Abs. 6 GewAbfV z. B. akkreditierte oder öffentlich bestellte Sachverständige.
- Entfällt die Pflicht unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV, müssen Erzeuger die Gemische von anderen Abfällen getrennt halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

2.3 Vorlage der Dokumentationsunterlagen an die Behörde

Für alle o. g. Dokumentations- Unterlagen gilt, dass diese der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen gemäß § 4 Abs. 5 GewAbfV vorzulegen sind. Dabei kann die Behörde auch eine Vorlage auf elektronischem Weg verlangen.

2.4 Nicht verwertbare Abfälle

Für nicht verwertbare Abfälle sieht § 7 GewAbfV vor, dass diese Abfälle gemäß der Satzung des regionalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an diesen zu überlassen sind. Weitere Informationen ergeben sich aus § 7 GewAbfV.

3. Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen müssen künftig insbesondere die folgenden Punkte beachten.

Die Vorgaben in der GewAbfV zu den Bau- und Abbruchabfällen gelten beim Anfall von Bau- und Abbruchabfällen gemäß Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung.

Bei der neuen Dokumentationspflicht des Erzeugers/ Besitzers für Bau- und Abbruchabfälle gibt es nun speziell und auch nur bei den Dokumentationspflichten eine Bagatellgrenze: Danach gelten die Dokumentationspflichten gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GewAbfV nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet. (Wichtig dabei ist: Diese Bagatellgrenze bezieht sich ausschließlich auf die Dokumentationspflicht).

3.1 Getrennthaltungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen und Dokumentationspflichten

Getrennt zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen sind entsprechend dem § 8 Abs. 1 GewAbfV wie bisher Glas, Kunststoffe, Metalle einschließlich Legierungen, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik. Neu gilt dies auch für Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis. Zur Verdeutlichung und Klarstellung werden im Verordnungstext hier auch die jeweiligen Abfallschlüssel genannt.

Nach § 8 Abs. 1 GewAbfV gilt damit die Getrennthaltungspflicht für folgende Abfälle:

- 1) Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- 2) Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- 3) Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- 4) Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- 5) Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- 6) Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- 7) Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- 8) Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- 9) Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- 10) Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Neu verlangt wird ausdrücklich eine Dokumentation dieser Getrennthaltung, wobei der Dokumentationsumfang in § 8 Abs. 3 GewAbfV beschrieben wird. Dabei ist die Bagatellgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 4 GewAbfV zu beachten: Danach gelten die Dokumentationspflichten gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GewAbfV nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

3.2 Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

Der § 8 Abs. 2 GewAbfV sieht eine Ausnahme von den o. g. Getrennthaltungspflichten, soweit sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Letzteres wird konkretisiert mit den beiden Kriterien „sehr geringe Menge“ oder „hohe Verschmutzung“.

Entfallen die Getrennthaltungspflichten (nach § 8 Abs. 1 GewAbfV) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV müssen Erzeuger/ Besitzer bei den nicht getrennt gehaltenen Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV wie folgt verfahren:

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, müssen unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Dabei dürfen in den Gemischen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.
Der Abfallerzeuger muss sich bereits im Vorfeld gemäß § 9 Abs. 2 GewAbfV bei der erstmaligen Übergabe vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage schriftlich bestätigen lassen, dass diese auch über die in § 6 GewAbfV geforderten Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht. Wenn nicht der Abfallerzeuger selbst, sondern ein vom Abfallerzeuger beauftragter Beförderer den Transport bzw. die Anlieferung durchführt, dann muss dieser Beförderer die Bestätigung des Anlagenbetreibers einholen und danach unverzüglich seinem Auftraggeber (also dem Abfallerzeuger) eine entsprechende Rückmeldung geben. Gemäß § 15 Abs. 2 GewAbfV tritt diese Regelung der Bestätigung – d. h. § 4 Abs. 2 GewAbfV - allerdings erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Diese Anforderungen gelten laut § 9 Abs. 3 für Erzeuger von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (spezieller Abfallschlüssel 17 09 04).
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, müssen unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Dabei dürfen in den Gemischen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Vor der erstmaligen Übergabe muss sich bei Direktanlieferung der Abfallerzeuger (ansonsten dessen Beförderer für den Abfallerzeuger) gemäß § 9 Abs. 2 GewAbfV vom Betreiber der Aufbereitungsanlage schriftlich bestätigen lassen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Beauftragt ein Erzeuger/ Besitzer einen Beförderer mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Diese Anforderungen gelten laut § 9 Abs. 3 GewAbfV für Erzeuger von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (spezieller Abfallschlüssel 17 09 04).

Der § 9 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV sieht eine Ausnahme von der Pflicht der Zuführung zu einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage vor, sofern dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- Falls die Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage aufgrund der Ausnahme in § 9 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV entfallen kann, sind die entsprechenden Abfallgemische (nach § 9 Abs. 5 GewAbfV) von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.
- Auch hier greift die neue Dokumentationspflicht gemäß § 9 Abs. 6 GewAbfV, d. h. u. a. Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 GewAbfV und Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 5 GewAbfV.
- Dabei gilt die Bagatellgrenze des § 9 Abs. 6 Satz 4 GewAbfV: Die Dokumentationspflichten gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

3.4 Vorlage der Dokumentationsunterlagen an die Behörde

Für alle o. g. Dokumentations-Unterlagen gilt, dass diese der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen sind. Im Gegensatz zu gewerblichen Siedlungsabfällen wird eine elektronische Vorlage hier nicht erwähnt.

Zudem gelten die Dokumentationspflichten gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GewAbfV nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet. Das geht aus § 8 Abs. 3 Satz 4 und § 9 Abs. 6 Satz 4 GewAbfV hervor.

4 Zusammenfassung

Im Folgenden werden einige wichtige, stichpunktartige Neuerungen für Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sowie für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen die sich aus der GewAbfV ergeben nochmals zusammenfassend aufgeführt:

- Erweiterung bei den Abfällen, die getrennt zu halten sind,
- technische Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen,
- Pflicht des Erzeugers zur Einholung einer Bestätigung beim Vorbehandlungsanlagenbetreiber bzw. Aufbereitungsanlagenbetreiber, wenn von der Getrennthaltungspflicht abgewichen wird,
- Sortier- und Recyclingquoten für Vorbehandlungsanlagen und deren Nachweis,
- Vorgaben beim Betriebstagebuch für Vorbehandlungsanlagen (z. B. Dokumentation der Überprüfung durch Betriebsleiter)
- Zuführung von aussortierten und nicht stofflich verwertbaren Abfälle zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen, § 6 Abs. 7 GewAbfV

- Aussortierung von gefährlichen Abfälle und Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung, § 6 Abs. 8 GewAbfV
- Jährlich Fremdkontrolle der Vorbehandlungsanlage durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle und die unverzügliche Mitteilung der Ergebnisse an die zuständige Behörde
- Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten ergeben sich aus § 13 GewAbfV

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird versuchen, die Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung möglichst zeitnah und mit Augenmaß umzusetzen.

Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Ingolstadt

Plöckl